

(13) Ausschuss für Gesundheit und
Soziale Sicherung

Ausschussdrucksache

0060

vom 07.02.03

15. Wahlperiode

Gemeinsame Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Kranken- pflegegesetz – KrPflG) sowie zur

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG

des AOK-Bundesverbandes,

des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen,

des IKK-Bundesverbandes,

des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen,

der Bundesknappschaft,

der See-Krankenkasse,

des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes e. V.,

des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Die Spitzenverbände der Krankenkassen begrüßen grundsätzlich die Neuregelungen der Ausbildung für die Berufe in der Krankenpflege, insbesondere die Anpassung des Ausbildungszieles an die neuen Anforderungen in der Pflege und die Verbesserung der Qualität der Ausbildungen. Sie stellt einen ersten Schritt in Richtung Zusammenführung der Pflegeausbildungen dar. Dennoch vermissen wir Ansätze, die bisherige Finanzierungsregelung durch die GKV der beruflichen Bildung durch die öffentliche Hand zuzuordnen. Ganz im Gegensatz – die Kosten für die GKV sollen sogar steigen.

Bereits heute zahlen die Krankenkassen den theoretischen Teil der Ausbildung, wenngleich dies eine versicherungsfremde Leistung darstellt, die originär aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Die Anhebung des Anrechnungsschlüssels wird mit einer partiellen Ausbildungsverlagerung in den Bereich der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie der Rehabilitationseinrichtungen begründet. Damit subventioniert die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) grundsätzlich andere Kostenträger. Eine sektorübergreifende Verrechnung der Ausbildungsvergütungen erfolgt nicht; stattdessen sind die jährlichen Mehrkosten in Höhe von 100 Mio. Euro allein von den Krankenkassen zu tragen. Die beabsichtigte Regelung koppelt sich gänzlich von den derzeitigen politischen Reformüberlegungen aller Fraktionen zur Einnahmen- und Ausgabenseite der GKV ab. Da die anrechnungsschlüsselbedingten Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen und die Kosten der Ausbildungsstätten ab dem 01.01.2005 umlagefinanziert werden soll, bietet sich eine grundlegende Umstellung der Finanzierungsgrundlage an. Die aufgeführten Gründe für eine Teilverlagerung der Ausbildung in andere Bereiche des Gesundheitswesens verdeutlicht gleichermaßen, dass diese Leistungen künftig nicht über die Sozialkosten, sondern steuerfinanziert werden muss.

Folgenden Anmerkungen sollten bei der Reform der Pflegeausbildungen berücksichtigt werden:

1. Kosten

Die Anrechnung der Schülerinnen auf dem Stellenplan soll nicht von **7 zu 1** auf **9,5 zu 1** erhöht werden. Dadurch würden wie oben bereits erwähnt der GKV Mehrkosten von jährlich **100 Millionen EURO** entstehen. Um ein weiteres Steigen der Krankenhauskosten zu vermeiden, muss es zu einer kostenneutralen Umsetzung des Gesetzes kommen. Daher muss der bisherige Stellenschlüssel erhalten bleiben. Die Erhöhung wird mit der Zunahme der praktischen Ausbildung außerhalb Einrichtungen des Krankenhauses (200 Stunden) begründet sowie mit der Erhöhung der An-

zahl der Stunden in der Theorie (500 Stunden). Diese Steigerung sieht die GKV als zu hoch an, insbesondere in der Erhöhung der theoretischen Stundenzahl. Sie ist bereits heute gemessen an anderen Berufen wie z.B. Informatikkaufmann höher. Dieser moderne IT-Beruf, der den mittleren Schulabschluss voraussetzt, sieht 1.360 Unterrichtsstunden in 3 Ausbildungsjahren vor. Die Krankenpflegeausbildung sieht nach heutigem Recht bereits 1.600 Unterrichtsstunden vor. Eine Erhöhung um 500 Stunden auf dann 2.100 steht nicht in Relation zu der Anzahl der Pflicht-Praxisstunden von dann 3.200. Bezogen auf eine 38,5 Stunden Woche für die Schülerinnen und Schüler bedeutet dies im Grundes eine indirekte Absenkung der tatsächlichen praktischen Stunden, weil die Anzahl der praktischen Stunden aus der Differenz der Wochenarbeitsstunden und der Pflichtstundenzahl in der Theorie besteht. Die Erhöhung der Pflichtstundenzahl in der Praxis von derzeit 3.000 auf 3.200 spielt dabei keine Rolle, solange sie erreicht werden. Die Qualität der Ausbildung kann sich aber verschlechtern, wenn nicht ausreichend Zeit vorhanden ist, theoretisches Wissen selbstständig in der Praxis anzuwenden. Die Erhöhung der Anzahl der Unterrichtsstunden lehnen wir daher vollends ab; sie würde auch eine Erhöhung des Lehrerberarfs in den Schulen bedeuten und folglich die Kosten erhöhen.

Der Stundenkatalog sollte hingegen bei einer Anpassung der KrPflAPrV so überarbeitet werden, dass neue Inhalte zugunsten alter hinzukommen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) ist entsprechend anzupassen. Der Artikel 2 „Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ § 17a sollte ersatzlos entfallen. Die Umsetzung des neuen Krankenpflegegesetzes ist kostenneutral zu umzusetzen.

2. Finanzierung der Schulen und der Lernenden

Um mittelfristig die GKV von den Kosten der Krankenpflegeausbildung zu entlasten, sollte die Krankenpflegeausbildung dem Bundesbildungsgesetz (BBG) unterstellt werden. Die Finanzierung der Ausbildungen sollte von den Bundesländern übernommen werden.

3. Vergütung auf Grund anderer Vorschriften

§ 13 Abs. 1: Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung entfällt, wenn beispielsweise die Schülerin oder der Schüler eine Vergütung auf Grund anderer Vorschriften erhält. Es sollte daher die Formulierung des § 17 Abs. 1 Altenpflegegesetz übernommen werden.

4. Generalisierung, Schwerpunktsetzung und Spezialisierung

Die Ausrichtung der Ausbildung erfolgt an Lebensphasen und Einrichtungstypen; sie bezieht sich entweder auf Kinder oder kranke Erwachsene, die vorwiegend in stationären Einrichtungen der Krankenpflege gepflegt werden. Kriterien für eine Differenzierung der Ausbildung im Pflegeberuf sollten Anforderungsprofile sein, die auf unterschiedliche Grade von Kompetenzen und Verantwortungen im Pflegegeschehen ausgerichtet sind.

5. Dauer der Ausbildung in Teilzeitform

§ 4 Abs. 1: Die Dauer der dreijährigen Pflegeausbildungen sollte in Teilzeitform bis zu sechs Jahren dauern können.

6. Verkürzung der Ausbildungszeit

In § 6 sollte als Voraussetzung zur Kürzung der Ausbildungszeit von Gesundheits- und Krankenpflegern jedoch Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung sein. Bewerberinnen und Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife sollte auf Antrag die Ausbildungszeit um ein Jahr verkürzt werden.